

Anlage 0 – Begründung der Dringlichkeit

Gemäß § 15 der Satzung der Beihilfekasse der Stadt Köln in der Fassung vom 15.11.2015 beschließt der Rat den Wirtschaftsplan der Beihilfekasse der Stadt Köln.

Die erforderlichen verwaltungsinternen Abstimmungen haben länger als ursprünglich vorgesehen gedauert.

Um dennoch die Aufgaben der Beihilfekasse ab 01.01.2022 verlässlich wahrnehmen und damit die volle Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können, ist eine Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2022 noch im Dezember 2021 zwingend erforderlich.